



Checkliste SUISSE GARANTIE

Fleisch & Fleischerzeugnisse

Logo
ZS

Datum:	Inspektions-/ Zertifizierungsstelle:
Ort:	Auditor: Name: Tel. Nr.:
Unternehmen: Betriebsnummer: Name: Strasse: PLZ/Ort: Homepage:	Verantwortlicher für SUISSE GARANTIE: Name: E-Mail: Weitere befragte Mitarbeiter mit Funktion:
Audittyp:	<input type="checkbox"/> Aufnahme <input type="checkbox"/> Überwachung <input type="checkbox"/> Erneuerung
Tätigkeit im Geltungsbereich SUISSE GARANTIE: <input type="checkbox"/> Schlachten <input type="checkbox"/> Zerlegen <input type="checkbox"/> Verarbeitung von Fleisch und Fleischerzeugnissen <input type="checkbox"/> Verkauf von Fleisch und Fleischerzeugnissen	Referenzdokumente in der aktuellen Version: <input type="checkbox"/> AMS-Dachreglement <input type="checkbox"/> AMS-Gestaltungsmanual <input type="checkbox"/> AMS-Sanktionsreglement <input type="checkbox"/> Branchenreglement Fleisch
Produkte im Geltungsbereich SUISSE GARANTIE: <input type="checkbox"/> Fleisch der Rindergattung <input type="checkbox"/> Fleisch der Schweinegattung <input type="checkbox"/> Fleisch der Schafgattung <input type="checkbox"/> Fleisch der Ziegen gattung <input type="checkbox"/> Fleisch der Pferdegattung <input type="checkbox"/> Fleisch Mastpoulet und Masttruten <input type="checkbox"/> Fleisch von Kaninchen <input type="checkbox"/> Fleischerzeugnisse aus SG-tauglichen Komponenten <input type="checkbox"/> Andere	Andere Produktqualitäten und Zertifizierungen: <input type="checkbox"/> Import <input type="checkbox"/> Bio: <input type="checkbox"/> Regionalmarke: <input type="checkbox"/> ISO 9001/14001: <input type="checkbox"/> BRC, IFS, ISO 22000, etc: <input type="checkbox"/> Weitere:

Legende:	AMS = Agro-Marketing Suisse	DR = Dachreglement	GM = Gestaltungsmanual
	SG = Suisse Garantie	BR = Branchenreglement	Aufl. = Auflage
	Krit. = Kritische Anforderung	n-k = nicht-kritische Anforderung	
	E = unverbindliche Empfehlungen und Bemerkungen		
	A = Abweichungen und Massnahmen		
	V = Unternehmensspezifische Vorgaben		

A. Allgemein

Allgemeine Angaben, Branchenreglement, Informationsstand

Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt		Nicht anwendbar	Aufl. + Nr. (E A V)
		ja	nein		
Der Betrieb ist im Besitz des aktuellen AMS-Dachreglementes, des aktuellen Branchenreglementes und des aktuellen Gestaltungsmanuals		<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>		
Verantwortliche und im Betrieb betroffene Mitarbeiter sind bezüglich SUISSE GARANTIE gut informiert / geschult (Warentrennung / Kennzeichnung)		<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>		

Pendenzen / Auflagen aus vorgängigem Audit

Aus dem vorgängigen Audit resultierten keine Auflagen, bzw. die Pendenzen wurden fristgerecht erledigt		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
--	--	-----------------------------------	--------------------------	--------------------------	--

Kommunikationsmittel

Eigene Kommunikationsmittel entsprechen den Inhalten obiger Referenzdokumente zu SUISSE GARANTIE und enthalten keine Falschaussagen oder Täuschungen		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
--	--	-----------------------------------	--------------------------	--------------------------	--

Reklamationen betreffend SUISSE GARANTIE

Ein Verfahren zur Erfassung und Behandlung von Reklamationen besteht und funktioniert		<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>		
---	--	---------------------------------	--------------------------	--	--


Management-Systeme *

* Nur relevant wenn vorhandenes QM-System oder HACCP-Zertifizierung

Die Anforderungen von SUISSE GARANTIE sind in das Management-System integriert	Referenzierung als externe Vorgabe	<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Interne Audits zu den Anforderungen gemäss den SUISSE GARANTIE Dokumenten sind vorhanden	Schlussfolgerungen (Lieferanten, Rezepturen, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung)	<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

B. Branchenübergreifende Anforderungen (Dachreglement & Gestaltungsmanual)

Kennzeichnung

Art. DR	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt		Aufl. + Nr. (E A V)
			ja	nein	
6.3 & GM	Folgende Bezeichnungen werden auf der Etikette/ Verpackung aufgeführt: - der Name des berechtigten Betriebes bzw. dessen Identifikationsnummer - der Name der Zertifizierungsstelle - Herkunftszeichen SUISSE GARANTIE (Logo)		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	
6.4 & GM	Der Gebrauch der Garantiemarke entspricht den Vorgaben des Gestaltungsmanuals der AMS (Weitere Informationen können beigefügt werden, sofern das Logo nicht verändert und die gleichen Schrifttypen von höchstens gleicher Grösse gewählt werden)	 lagge (rot oder schwarz), schwarze Schrift und Rahmen, reisser Hintergrund, min. 10mm hoch.	<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	
-	Die Deklaration auf Lieferscheinen und Rechnungen ist vollständig und korrekt		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	

C. Branchenspezifische Anforderungen

Anforderungen an die erste Produktionsstufe (Def. BR: Branchenreglement Fleisch)

BR Art.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt		Nicht anwendbar	Aufl. + Nr. (E A V)
			Ja	nein		
3.2.1	Schweizerische Herkunft gemäss DR Ziffer 3.1.1, jedoch ohne Freizone Genf. Für eingeführte Tiere gilt Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) vom 23. November 2005 (SR 817.022.21, Stand 21.2.06) sinngemäss. Ausnahme: Bei Hausgeflügel findet Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c LKV ausschliesslich für Zuchttiere Anwendung.		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		
3.2.1	Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) oder vergleichbare Anforderungen ²⁾ . Produzenten ohne landwirtschaftliche Nutzfläche haben den ÖLN anhand der verbleibenden Anforderungen nach Kapitel 3 DZV zu erbringen. Für Wanderschafherden, deren Eigentümer über eine Bewilligung des Kantonstierarztes nach Art. 33 der Tierseuchenverordnung (SR 916.401) verfügt, entfällt die Pflicht zur Erbringung des ÖLN ³⁾ 2) gemäss DR Ziffer 3.1.1 für Sömmerungsbetriebe gilt die Sömmerungsbeitragsverordnung (SR 910.133, Stand 12. 7. 2005). 3) Ausnahme Schafe und Wanderherden gemäss DR Ziffer 10.3 (BR Ziffer 3.2.1Pt 2)		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		
3.2.1	Keine Fütterung mit Futtermitteln, die als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden müssen ²⁾ 2) gemäss DR Ziffer 3.1.1 für Sömmerungsbetriebe gilt die Sömmerungsbeitragsverordnung (SR 910.133, Stand 12. 7. 2005).		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		
3.2.1	Keine gentechnisch veränderten Tiere (sofern diese zugelassen würden) ²⁾ . 2) gemäss DR Ziffer 3.1.1 für Sömmerungsbetriebe gilt die Sömmerungsbeitragsverordnung (SR 910.133, Stand 12. 7. 2005).		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		
3.2.2	Teilnahme der Tierhalter an einem zugelassenen QS-Programm		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		
3.2.2	Zum Nachweis der SUISSE GARANTIE Tauglichkeit der Tiere sind die den QS-Programmt Teilnehmern von den QS-Programminhabern zur Verfügung gestellten Nachweisdokumente/ Produzentenetiketten zu verwenden (vgl. Anhang 2, Nachweisdokument Nr. 1 und Nr. 2 im BR). Bei Hausgeflügel kann auf die Produzentenetikette verzichtet werden, wenn der Schlachthof und der Produktionsbetrieb eine Zertifizierungseinheit bilden (integrierte Produktion).		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		

Anforderungen an den Tiertransport

BR Art.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt		Nicht anwendbar	Aufl. + Nr. (E A V)
			Ja	nein		
3.3	Die Durchführung von Schlachtiertransporten ist Personen vorbehalten, welche über ein gültiges Ausbildungszertifikat der Interessengemeinschaft für tierschutzkonforme Transporte und Schlachthöfe IGTT (BR Anhang 2, Nachweisdokument Nr. 3) verfügen. Davon ausgenommen sind Transporte, die durch den Tierhalter selbst ausgeführt werden.		<input type="checkbox"/> n-k.	<input type="checkbox"/>		

Anforderungen an die Verarbeitung

BR Art.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt		Nicht anwendbar	Aufl. + Nr. (E A V)
			Ja	nein		
3.4.1 & DR 3.1.1	Herkunft Schweiz: Die Tiere oder das Fleisch der Tiere stammen von Betrieben in der Schweiz, im Fürstentum Lichtenstein, in der Freizone Genf sowie in den geregelten Grenzzonen produziert.	Lieferantenliste	<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		
3.4.1 & DR 3.1.1	Rohstoffe und Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs stammen zu 100 % aus der Schweiz (Ausnahmen gelten für max. 10% Anteil [des Massengewichtes] von Rohstoffen oder landwirtschaftlichen Zutaten. Bei Rohstoffen muss eine Sonderbewilligung der AMS vorliegen)	<input type="checkbox"/> Ausnahmegewilligung der AMS vorhanden	<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.4.1 &DR 3.1.1	Verarbeitung in der Schweiz: Die Verarbeitung erfolgt in der Schweiz, im FL oder in den Grenz- oder Freihandelszonen		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.1.2	Rezepturen oder Produktspezifikationen sind vorhanden	Anzahl:	<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.4.1 &DR 3.1.1	Einsatz nicht gentechnisch veränderter Org.: Betrifft konkret: Anbau von Pflanzen, Tiere als Lieferanten von tierischen Produkten und Futtermittel sind nicht gentechnisch verändert. Keine Verarbeitung von gentechnisch veränderten Zutaten		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		
3.4.1 &DR 3.1.1	Warenflusstrennung In den Betrieben sind die Suisse Garantie Rohmaterialien zwischen Produkte und Produkte physisch von den andern Produkten zu trennen bzw. entsprechend zu kennzeichnen.		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		
3.4.1 &DR 3.1.1	Zusatzstoffe nach guter Herstellungspraxis Diese werden nur soweit verwendet wie dies im Rahmen der guten Herstellpraxis notwendig ist.,		<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>		
3.4.1 &DR 3.1.1	Produkte der selben Art Innerhalb eines Betriebes müssen alle Produkte der selben Art die gestellten Anforderungen erfüllen. Diese Anforderung findet im Fleisch Bereich keine Anwendung.		---	---	X	

BR Art.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt		Nicht anwendbar	Aufl. + Nr. (E A V)
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3.4.2	<p>Erzeugnisse, welche der Berechtigte zukauf um sie mit SUISSE GARANTIE zu kennzeichnen, müssen mit der Garantiemarke gekennzeichnet sein, damit sie als SUISSE GARANTIE-taugliche Ware erkennbar sind.</p> <p>Zudem muss die Lieferung administrativ als SUISSE GARANTIE-Ware identifizierbar sein (z.B. Vermerk auf Rechnung).</p> <p>Ausnahme: Schlachtvieh wird mit einer Produzentenetikette (Vignette oder Nachweisdokument) gekennzeichnet.</p> <p>„Downgrading“ von Erzeugnissen aus zugelassenen QS-Programmen – unter Berücksichtigung der zugelassenen Tiergattungen bzw. -kategorien – ist zulässig</p>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
5.4	<p>Rückverfolgbarkeit mittels Etiketten.</p> <p>Zwischen der ersten und der zweiten Produktionsstufe wird die Rückverfolgbarkeit mittels Produzentenetiketten sichergestellt.</p> <p>Ab der zweiten Produktionsstufe wird die Rückverfolgbarkeit mit der Garantiemarke Suisse Garantie sichergestellt. Die Rückverfolgbarkeit muss bis zur vor- und zur nachgelagerten Stufe gewährleistet sein.</p>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3.4.2	<p>Rückverfolgbarkeit mittels Rohstoffbilanz</p> <p>Die Rückverfolgbarkeit der SUISSE GARANTIE Erzeugnisse ist mittels Rohstoffbilanz (Wareneingang, Verarbeitung Warenausgang) und Beschreibung des Warenflusses – bei konsequenter Trennung zwischen SUISSE GARANTIE und Nicht- SUISSE GARANTIE- Erzeugnissen – bis hin zur vor- bzw. nachgelagerten Stufe zu gewährleisten. Die Verarbeitung von Fleisch zu Fleischerzeugnissen und/oder -zubereitungen wird in der Regel durch eine Plausibilitätsprüfung der relevanten Mengen und der Rezepturen kontrolliert. Die Nachweisdokumente sind systematisch abzulegen und bis zum nächsten Audit aufzubewahren. Die Dokumentation kann ganz oder teilweise in elektronischer Form erfolgen.</p>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3.4.2	<p>Lagerdauer</p> <p>Für Frischfleisch (mit Ausnahme von Geflügel) ist betriebsspezifisch eine Lagerdauer zu definieren siehe Anhang 3 des BR (empfohlen Lagerung bei 0 bis 2 C Schweinefleisch ca 7 Tage Kalbfleisch Kurzbratstücke ca 14 Tage, Rindfleisch Kurzbratstücke ca 28 Tage Rindfleisch mit langer Kochzeit ca 14 Tage Pferdefleisch Kurzbratstücke ca 21 Tage Lammfleisch ca 14 Tage.)</p>	Ist eine Empfehlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

D. Qualitative Rückverfolgbarkeit im Betrieb

Entsprechen alle Rohstoffe im Betrieb den SUISSE GARANTIE Anforderungen, erübrigt sich diese Kontrolle

Alle Rohstoffe im Betrieb entsprechen den SUISSE GARANTIE Anforderungen

Produktions-etappen	Beispiel(e)	Nachweise / Belege	Vollständig	Nicht vollständig, fehlende Verbuchungen	Aufl. + Nr. (E A V)
Verkauf					
Annahme / Beschaffung					

BR Art.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt		Nicht anwendbar	Aufl. + Nr. (E A V)
			ja	nein		
3.1.1	Resultat der qualitativen Rückverfolgbarkeit: SUISSE-GARANTIE Produkte sind physisch von den anderen Produkten getrennt bzw. sind entsprechend gekennzeichnet.		<input type="checkbox"/> Krit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

E. Quantitative Rückverfolgbarkeit (Warenflusskontrolle)

Entsprechen alle Rohstoffe im Betrieb den SUISSE GARANTIE Anforderungen, erübrigt sich diese Kontrolle

Alle Rohstoffe im Betrieb entsprechen den SUISSE GARANTIE Anforderungen

BR Art.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt		Nicht anwendbar	Aufl. + Nr. (E A V)
			ja	nein		
3.1.1	Ist bei Erfüllung der qualitativen Rückverfolgbarkeit auch eine quantitative Warenflusskontrolle durchführbar?		<input type="checkbox"/> Krit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.1.1	<input type="checkbox"/> Eine quantitative Warenflusskontrolle wurde durchgeführt und ist stimmig. oder: <input type="checkbox"/> Eine quantitative Warenflusskontrolle wurde nicht durchgeführt (Begründung)		<input type="checkbox"/> Krit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Berechnungsperiode:

Produkt(e):		Rohstoffe:
1.	Ermittlung des Bezugs an Rohstoffen	<ul style="list-style-type: none"> Eingangsrechnungen
2.	Ermittlung der Produktionsmenge	<ul style="list-style-type: none"> Produktions-, Fabrikationsjournal
3.	Ermittlung des Lagerbestandes sämtlicher Garantiemarke-Produkte	<ul style="list-style-type: none"> Bestand am Anfang und Ende der Periode
4.	Ermittlung der Gesamtverkaufsmenge	<ul style="list-style-type: none"> nach Ausgangsrechnungen nach Artikelumsatzstatistik
5.	Rohstoffbezugs(1.)-, Produktions(2.)-, Lager(3.)- und Verkaufs(4.)- Mengen-Vergleich	<ul style="list-style-type: none"> Verarbeitungskoeffizient Interpretation

Resultat

Schritte	Dokument / Nachweis	Resultat
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

